

**Satzung
zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO
(EURO-Anpassungs-Satzung)
der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land vom 02.10.2001**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (aufgrund § 37 Landes-Brand- und Katastrophenschutzgesetz und des Kommunalabgabengesetzes).

Die Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten (Einsatz eigener Feuerwehrangehöriger)

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatstabellelohn der Lohngruppe IX Stufe 8 des jeweils gültigen Monatslohn tarifvertrages der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zugrunde gelegt, zuzüglich eines Zuschlages von 80 v. H.

Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von 5,00 € je volle Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt.

II. Einsatz von Tauchern (Personal- und Sachkosten)

Je Taucherstunde 35,00 €

III. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8	38,00 €
LF 16	50,00 €
1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 8	50,00 €
TLF 16	50,00 €
TLF 24/50	50,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Drehleiter DL 30	50,00 €
2.2 Ölwehrfahrzeug RW-Öl, GW-Öl	40,00 €
2.3 Rüstwagen RW 1	40,00 €
RW 2	50,00 €
2.4 Schlauchwagen	38,00 €
2.5 Unfallhilfswagen	38,00 €

3. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge

3.1 Anhängелеiter (AL)	15,00 €
3.2 Kommandowagen (KdoW)	15,00 €
3.3 Lastkraftwagen u. MTW m. Laderaum	25,00 €
3.4 Mannschaftswagen (MW)	15,00 €
3.5 Rettungsboot	12,50 €
3.6 Schlauchboot ohne Außenmotor	5,00 €
3.7 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	25,00 €
3.8 Unimog als Mehrzweckfahrzeug	38,00 €
3.9 Gerätewagen	25,00 €
3.10 Tragkraftspritzenfahrzeug mit Löschwasserbehälter (TSF-W)	38,00 €

4. Feuerwehrtechnisches Gerät

4.1 Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern	7,50 €
je Scheinwerfer einzeln	2,50 €
4.2 Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
4.3 Feuerlöscher	2,50 €/je Einsatz
4.4 Motorsäge	5,00 €
4.5 Notstromaggregat	
bis einschl. 10 KVA	15,00 €
über 10 cbm	20,00 €

4.6 Öl-Auffangbehälter	
bis 10 cbm	5,00 €/je Einsatz
über 10 cbm	7,50 €/je Einsatz
4.7 Pressluftatmer	25,00 €/je Einsatz
4.8 Sauerstoffschutzgerät	35,00 €
4.9 Schlammpumpe	15,00 €
4.10 Schlauchmaterial	
Druckschlauch	5,00 €/je Tag
4.11 Strahlrohr B/C	5,00 € für 1 Tag
je weiterer Tag	2,00 €
4.12 Tauchpumpe	7,50 €
4.13 Tragkraftspritze bis 400 l	10,00 €
über 400 l	15,00 €

IV. Personal- und Sachkosten (Kosten für den Einsatz Dritter)

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Arbeiten an fremdem Gerät

1. Füllen von Preßluftflaschen	
für Feuerwehren per Ltr.	0,00 €
für sonstige (private) pro Ltr.	0,75 €
2. Einbinden von Schlauchkupplungen	
2.1 B- Druckschläuche	2,50 €/je Stück
2.2 C-Druckschläuche	2,00 €/je Stück
2.3 D-Druckschläuche	1,50 €/je Stück
3. Schläuche – waschen, trocknen, prüfen	3,50 €/je Stück
4. Vulkanisieren von Schläuchen	2,50 €/je Flickstelle"

Artikel 2

Änderung der Vergnügungssteuersatzung (aufgrund des § 24 GemO und des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und des Kommunalabgabengesetzes).

§ 8 „Pauschsteuer nach festen Sätzen“ erhält folgende Fassung:

„Für den Betrieb von Apparaten und Automaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

1. Geräte in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
 - 1.1 mit Gewinnmöglichkeit 120,00 €
 - 1.2 ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 €

2. Geräte in Gast- und Schankwirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten
 - 2.1 mit Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - 2.2 ohne Gewinnmöglichkeit 12,50 €“

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt 0,15 € bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 0,30 € für jede angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 vom Hundert dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Abgabenumsätze für die Einrichtung Wasserversorgung (aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes).

§ 2 „Abgabensätze im Bereich der laufenden Entgelte“ erhält folgende Fassung:

„Für die nicht gedeckten festen Kosten werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

a) Grundgebühr

Entsprechend der Größe des eingebauten Wasserzählers, Bauwasserzählers bzw. der lichten Weite der vorhandenen Anschlussleitung:

Nennleistung des Wasserzählers:

bis 10 m ³ je Stunde	4,09 €
bis 20 m ³ je Stunde	6,14 €
Verbundzähler	25,56 €

lichte Weite der Anschlussleitung

50 mm	8,18 €
80 mm	10,23 €
100 mm	12,78 €

b) Standrohrmiete

Die Standrohrmiete beträgt 5,11 €/pro Woche

c) Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Wassermenge nach dem gemessenen Verbrauch 1,12 €

Zu diesen Entgelten wird die gesetzliche MwSt in der jeweiligen Höhe, z.Z. 7,0 % erhoben.“

Artikel 4

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Abgabensätze für die Einrichtung Abwasserbeseitigung (aufgrund des § 24 GemO und des Kommunalabgabengesetzes)

§ 2 „Abgabensätze im Bereich der laufenden Entgelte“ wird wie folgt geändert:

„Schmutzwasserbeseitigung:

1. Die Grundgebühr je Schmutzwasseranschluss wird auf 4,60 € je Monat festgesetzt.
2. Der Gebührensatz je Kubikmeter ungewichtetem Schmutzwasser einschl. der Abwasserabgabe beträgt 1,88 €.

Oberflächenentwässerung

1. Der wiederkehrende Beitrag wird auf 0,14 €/m² zulässiger Abflussfläche festgesetzt.
2. Der Gebührensatz je Quadratmeter bebauter, unbefestigter und angeschlossener Fläche beträgt 0,21 €.

Weinbauzusatzgebühr:

Die Weinbauzusatzgebühr beträgt

für die Flaschenweinvermarktung 3,14 €/je 500 m² Ertragsfläche bzw. für je 750 ltr. Most oder Wein

für die Fassweinvermarktung 2,35 €/je 500 m² Ertragsfläche bzw. für je 750 ltr. Most oder Wein.“

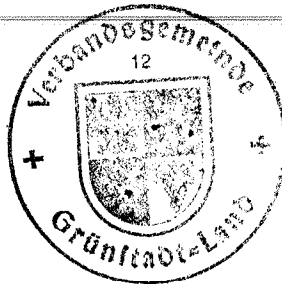
Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Grünstadt, 02.10.2001


Ackermann
Bürgermeister



Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land am 19.09.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 33

Anwesende Ratsmitglieder: 30

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 18.10.2001 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass ~~Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind~~, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an: alle Abteilungen

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 13.11.2001

Grünstadt, 13.11.2001

Verbandsgemeindeverwaltung

1-Zentralabteilung

Im Auftrag


Gassen

Oberamtsrat